

haben denn als Hingehen seiner Seele [!] in die Unterwelt" [102]).

Aber diese kritischen Anmerkungen mögen nicht falsch verstanden werden: sie tun diesem Kompendium christologischer Forschungen keinen Abtrag. Denn vor diesem Meisterwerk wird wohl jeder (auch der Rez.) zunächst einmal als Lernender stehen, der dankbar das entgegennimmt, was ihm an „Neuem und Altem“ aus der großen Glaubenstradition dargeboten wird.

Wien

Gisbert Greshake

KLINGER ELMAR (Hg.), *Christentum innerhalb und außerhalb der Kirche* (Quaest. disp. hg. v. Rahner/Schlier, Bd. 73), Herder, Freiburg 1976. Kart.-lam. DM 30.—.

Viele Bücher haben ihre Geschichte. Dieses hat auch eine Vorgeschichte. „Karl Rahner zugeeignet“, lautet seine Widmung: es hätte einmal die Festschrift zu seinem 70. Geburtstag (1974) werden sollen; wegen Schwierigkeiten, die vor allem ein Beitrag aus der Feder von Heinrich Böll machte, kam das damalige Projekt nicht zustande. Was hier vorgelegt wird, ist das Resultat eines Arrangements, das zwei Jahre nach dem Festtag vorgelegt wird. 16 Freunde, Schüler und Kollegen des Jubilars aus den verschiedensten Disziplinen der Theologie und mancher Nachbarwissenschaften — unter ihnen befinden sich Christen und Marxisten, Katholiken und Protestanten — haben sich zu einem Symposium zusammengefunden, in dem eine der vielen Anregungen, die der heutigen Theologie aus dem Denken Rahners erwachsen sind, erörtert und auf ihre Implikationen hin befragt wird. Der Bd. schließt mit einer bibliographischen Übersicht über die Werke, die sich mit dem zu Ehrenden und seiner Theologie befassen: sie umfaßt 344 Titel.

Thema des Sammelwerkes sind die „anonymen Christen“ — ein gängig gewordenes, aber doch nicht recht glückliches und darum auch heftig (u. a. von H. Urs v. Balthasar und F.-X. Durwell) befahdetes Schlagwort, durch das die Problematik der Heilchancen der nicht ausdrücklich christlich gewordenen Menschen umschrieben worden ist. Mit D. Wiederkehr (212—231) ist allerdings zu fragen, ob man heute dabei nur an die nichtkirchlichen Zeitgenossen denken dürfe oder nicht auch die entfremdeten Kirchenchristen einbeziehen müsse. Damit zeigt sich bereits, daß die Fragestellung über den Horizont des „Extra ecclesiam nulla salus“ hinausreicht und auf die wesentliche Struktur des Christlichen überhaupt zielt. Wenn man Menschen (durchaus nicht allen!) den Status der Anonymität des Christseins zuerkennt, dann will man sie nicht christlich vereinnahmen, sondern eine Sprachregelung gewinnen, mittels derer deutlich gemacht werden soll, welche fundamentale geschichtliche und existentielle Bedeutung das Christentum be-

sitzt. In einer kurzen Anzeige des Buches ist es nicht möglich, sich mit den einzelnen Beiträgen auseinanderzusetzen, die das Thema von sehr unterschiedlichen Standpunkten aus angehen. In ihrer Gesamtheit zeigen sie, wie fruchtbar die Entfaltung des Rahnerschen Ansatzes für das Denken heute geworden ist und noch weiter werden kann. Darüber hinaus machen sie deutlich, daß auch unmittelbare praktische Anregungen daraus folgen. Das Christentum ist, wie der Hg. in seinem einleitenden Beitrag formuliert, eine „Lebensweltgegebenheit“ (13); daraus resultiert sein missionarischer Anspruch wie seine missionarische Kraft. Beides muß in die Praxis der Mission umgesetzt werden, die durch die These Rahners nicht, wie oft gesagt wurde, gehemmt, sondern neu motiviert wird. Der Bd. kann darum besonders dem Seelsorger zum Studium, zum Meditieren und zur Anregung für seine Arbeit empfohlen werden.

Bochum

Wolfgang Beinert

KIRCHENRECHT

DAVID JAKOB/SCHMALZ FRANZ, *Wie unauflöslich ist die Ehe?* Eine Dokumentation. (VIII u. 373.) Pattloch, Aschaffenburg 1969. Kart. lam. DM 20.—.

Das Buch bringt Beiträge von verschiedenen Autoren aus verschiedenen Ländern, in denen die Vielfalt der Meinungen zu diesem Thema zum Ausdruck kommt. Angesichts des am 11. April 1973 erschienenen Schreibens der Glaubenskongregation an die Bischöfe, in dem von seiten des kirchlichen Lehramtes jede Infragestellung der Unauflöslichkeit der Ehe entschieden zurückgewiesen wird, erscheint die Thematik des Buches zumindest für den kath. Christen als problematisch.

Ch. Duquoc, *Die Ehe heute: Liebe und Institution*, bringt das sattsam bekannte Unbehagen am geltenden kirchlichen Eherecht zum Ausdruck und weist die Tendenz auf, nur die gelungene, geglückte Ehe als wirkliche Ehe anzusehen und jede institutionelle Sicht der Ehe überhaupt abzulehnen. Eine Konsequenz aus dieser Auffassung liegt vor, wenn das Urteil über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe einzig dem persönlichen Gewissen des einzelnen übertragen und dem Recht überhaupt die Möglichkeit abgesprochen wird, mit seinen Kategorien der Wirklichkeit der Ehe gerecht zu werden, so daß die kirchlichen Ehegerichte überhaupt keine Existenzberechtigung mehr hätten: St. J. Kelleher, *Das Problem der zerrütteten Ehe*.

Einmal mehr wird der Rechtsvermutung des can. 1014 CIC ihre Berechtigung abgesprochen und für die Umkehrung der Rechtsvermutung eingetreten: wegen des natürlichen und unabänderlichen Rechtes der Gläubigen auf die Ehe soll jeder sich wieder verheiraten dürfen, wenn Bestand oder Gültigkeit der

vorausgegangen Ehe in Zweifel stehen. Denn das Sakrament besteht nicht in der Institution, sondern nur in der personalen Wirklichkeit einer (gelungenen) Ehe, da nur diese das lebendige Zeichen der ewigen Einheit zwischen Christus und den Gliedern seiner Kirche sein kann (46) und das Sakrament nicht etwas heiligen kann, was nicht besteht, nämlich das Band der personalen Liebe, das bei einer gescheiterten Ehe nicht mehr vorhanden ist: J. R. Hertel, *Mensch oder Institution!* Trotz dieser Kritik muß vermerkt werden, daß in einem kommenden Eherecht der can. 1014 CIC sicher eine differenzierende Fassung verdienen würde: Schutz der Gültigkeit der Ehe dort, wo Wohl und Wehe der Personen zugleich mit ihr auf dem Spiel stehen; aber favor personarum dort, wo die Rechtsgunst für die Ehe die Gefahr einer Ungerechtigkeit für die Betroffenen einschließen könnte. Auch der Vertragscharakter der Ehe wird hinterfragt: ohne die Fähigkeit, eine Liebesgemeinschaft einzugehen, kann kein Ehesakrament zustande kommen, weil dieses Sakrament die gegenseitige Liebe und Hingabe weiht und darum nicht existieren kann, wenn das zu Weihende nicht existiert: J. T. Catoir, *Was ist ein Ehekontrakt*. Die beiden letztgenannten Beiträge sind ohne Zweifel extrem. Ersterer bringt außerdem eine nicht richtige Beschreibung der Heilung der Ehe in der Wurzel (47), letzterer unqualifizierte Äußerungen („Wir dürfen durch unser Festhalten an einer Rechtssprechung aus der Zeit der Neandertaler nicht unsere Aufgabe des Dienstes und der Versöhnung behindern lassen“, 53).

Der Beitrag von R. Brown, *Das kirchenrechtliche Problem der Unzurechnungsfähigkeit in der Ehe*, bringt eine gute Übersicht über die Entwicklung der kanonistischen Jurisprudenz hinsichtlich der „amentia“ und über die Klärung der Begriffe im Laufe dieser Entwicklung. Auch die Frage wird aufgeworfen, ob heute für die gültige Eheschließung nicht mehr psychologische Voraussetzungen erforderlich sind, da fremde Hilfen von seiten der Gemeinschaft meist fehlen, die Gesellschaft eher scheidungsfreundlich eingestellt ist, wegen es öfter vorkommen kann, daß junge Eheleute einfach nicht fähig waren, sich so zu verhalten, wie es vom Wesen der Ehe her erfordert worden wäre (vgl. die Steigerung der Scheidungsziffern). Sie waren einfach nicht ehereif. Dazu muß gesagt werden, daß das von der Kodexreformkommission vorgelegte Schema für die Erneuerung des kanonischen Sakramentenrechts (1975) tatsächlich versucht hat, im Abschnitt über die Konsensmängel beim Eheabschluß dieser Frage gerecht zu werden, indem sowohl mangelndes Unterscheidungs- und Wertschätzungsvermögen hinsichtlich der ehelichen Rechte und Pflichten als auch Erfüllungsvermögen hinsichtlich der ehelichen Pflichten trotz Intakt-

heit der kognitiven und volitiven Fähigkeiten wesentliche ehevernichtende Konsensmängel darstellen können.

Die kategorische Formulierung der Unauflöslichkeit der Ehe im can. 1118 CIC und die tatsächlich bestehenden Auflösungsmöglichkeiten, was die nicht sakramentalen Ehen betrifft, waren immer schon ein gewisser Widerspruch: A. Gommenginger, *Zur Unauflöslichkeit der Ehe*. Informativ sind die geschichtlichen Beiträge: B. Russo, *Die Ehescheidung im Zweiten Vatikanum und in der Rechtstradition der Kirche*; P. Fransen, *Ehescheidung im Fall von Ehebruch. Der fundamentaltheologisch-dogmatische Ertrag der Bologneser Verhandlungen* (1574). Wenn die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe auch nicht den höchsten Gewißheitsgrad besitzt, so muß angesichts der heutigen Lehräußerungen der Kirche doch die Auffassung als unwahrscheinlich angesehen werden, einmal könnte die Kirche zur Erkenntnis gelangen, sie hätte auch die Scheidungsgewalt über sakramentale und vollzogene Ehen. Der Beitrag von L. und C. Dupré, *Bis daß der Tod uns scheidet?* bringt eine Interpretation der entsprechenden tridentinischen Lehraussagen und eine Wertung der Grundlagen der Unauflöslichkeit der Ehe (Naturrecht, positiv göttliches Recht, Wohl der Partner, der Nachkommenschaft, der Gemeinschaft), und fordert vom kanonischen Recht eine Anpassung an die Entwicklung des Zivilrechtes (von der Institution zur Partnerschaft hin). Ob die momentane Entwicklung des zivilen Ehescheidungsrechtes dem Gedanken der Partnerschaft förderlich ist?

J. Moingt, *Ehescheidung „aufgrund von Unzucht“* (Mt 5, 32/19, 9), interpretiert die „Mt-Klausel“ im Sinne des ostkirchlichen Ökonomieprinzips: keine Berührung von Glaubensfragen, weil die Frage der Gültigkeit einer Zweitehe nach Ehebruch nicht angerührt wird. Nicht Trennung des Ehebandes, sondern Möglichkeit, eine Situation der Sünde, die zu Lasten des untreuen Ehepartners geht, zu trennen, damit der unschuldige Gatte die Möglichkeit hat, auf menschliche Weise aus einer unerträglichen Situation herauszukommen. Die Zweitehe wird in einer solchen Situation geduldet, nicht jedoch als so legitim angesehen wie die erste Ehe. Sie steht zwischen Gesetz und Ungesetzlichkeit. Ein Zugeständnis an die Schwäche des Unschuldigen, um nicht sein Unglück zu vergrößern. Kein Rechtsprinzip, sondern eine pastorale Regel für die Behandlung individueller Situationen. Ob diese Interpretation dem ursprünglichen Sinn der Mt-Klausel entspricht, mag dahingestellt bleiben. Über den ursprünglichen Sinn dieser Klausel besteht ohnedies keine Klarheit. M. tritt auch für eine Neufestsetzung der Fälle ein, in denen ein „geistiger Tod“ der Ehe eintreten, eine so tiefgreifende Kluft zwischen den Ehegatten

entstanden ist, daß ein weiteres Zusammenleben unmöglich ist und die Ziele nicht mehr angestrebt werden können, um derentwillen Christus die Ehe zu einem Sakrament erhoben hat. Wo im Gewissensbereich das Eingehen einer Zweitehe ohne Schuld ist, müßte auch im Rechtsbereich die Möglichkeit einer vollen sakramentalen Gemeinschaft in der Kirche geschaffen werden. Freilich könnte nicht von einer Legitimität der Zweitehe, sondern bloß von einer Duldung die Rede sein. Nicht ein Angriff auf die Unauflöslichkeit der Ehe, sondern nur eine Hilfe für Auswege aus Barmherzigkeit für individuelle Notsituationen sollen die vorgelegten Gedanken sein. Ob sich dann die Unauflöslichkeit der Ehe wohl noch glaubwürdig vertreten lassen wird?

Der Beitrag des reformatorischen Theologen J. C. Margot, *Die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem Neuen Testament*, versteht die Forderung Jesu nach Unauflöslichkeit der Ehe nicht als Rechtskanon (wie im AT, das ja aufgehoben worden ist), sondern als Ausdruck des neuen Lebens im Menschen, das vom Reich Gottes kommt und von dort seine Kraft schöpft. In welchen Ehen findet sich aber heute diese Kraft des Reiches Gottes? L. M. Groghan, *Ist die Taufe der entscheidende Faktor?*, weist wiederum auf einen angeblich schwachen Punkt des geltenden kanonischen Rechtes hin. Das Faktum der Wassertaufe allein zählt für den sakramentalen Charakter und damit für die Unauflöslichkeit der Ehe. Die Ratifikation der Taufe als personale Glaubensaneignung wird nicht in Betracht gezogen. Ehe unter Getauften und sakramentale Ehe wird einfach gleichgesetzt. Gegen diesen oft erhobenen Vorwurf muß gesagt werden, daß die traditionelle Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament unter Getauften trotz ihres nicht sehr hohen Alters auf soliden theologischen Argumenten beruht: das ganze Leben der Christen steht im Heil Christi, ob der Christ davon Kenntnis nimmt oder nicht; auch seine Ehe. Wie könnte gerade dieser wichtige Lebensbereich bei Getauften außerhalb des Heiles Christi stehen. Gerade darin aber besteht doch die Sakramentalität der Ehe. Beachtliches und verdientes Echo hat H. B. Meyers Beitrag, *Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden*, gefunden. Seine Ausführungen über die Frage, welches Element die Geschlechtsgemeinschaft in erster Linie rechtfertigt, die eheliche Gesinnung oder die formale Gültigkeit der Ehe, die darauf hinauslaufen, daß unter Umständen in bestimmten Fällen Geschlechtsgemeinschaft auch in einer kanonisch nicht gültigen Ehe sittlich nicht verwerfbar sein muß, haben allerdings auch beachtliche Kritik gefunden (z. B. K. Hörmann, *Kirche und zweite Ehe*, 48–51; 57 f.). Auch mit der jüngsten Erklärung der Glau-

benskongregation zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. 12. 1975 steht diese Auffassung im Widerspruch.

Die abschließenden Beiträge über die orthodoxe Sicht der Ehescheidung sind für kath. Leser informativ. Angeblich halten auch die Ostkirchen daran fest, daß es der strengen Wille des Herrn war, daß Ehen nicht aufgelöst werden dürfen, mag der Herr mit dieser Eventualität als Folge der menschlichen Schwäche auch gerechnet haben. Aber diesen Herrenwillen sehen die Ostkirchen nicht unmittelbar als ein in das kirchliche Recht zu übertragendes Gesetz an. Die Ostkirchen zeigen die Inkonzessenz der kath. Tradition auf: die Worte Jesu werden im Sinne einer kategorischen Erklärung der Unauflöslichkeit der Ehe verstanden, doch wird diese eingeschränkt auf die sakramentale und zugleich vollzogene Ehe, ohne daß für diese Unterscheidung sich im Herrenwort ein Anhaltspunkt fände. Nach orthodoxer Auffassung kommt die Festigkeit der Ehe nicht vom juristischen Vertrag allein, sondern auch vom Verharren in der wahren Treue mit Hilfe der sakramentalen Gnade. Die Übertretung des Herrengebotes kann darum das Band zerbrechen. Der Scheidungsakt stellt diesen Sachverhalt nur fest. Denn die Verletzung des Ehebandes kann dieses zerstören. Darum gibt es Scheidungsgründe wegen Unzucht und Scheidungsgründe wegen endgültiger Abwesenheit des anderen Ehegatten. Wenn auch die orthodoxe Auffassung von der kath. Kirche nicht verurteilt worden ist, muß doch die Frage gestellt werden, ob es sinnvoll wäre, das kath. Eherecht, das sich mindestens seit der Jahrtausendwende anders und eigenständig entwickelt hat, auf die orthodoxe Tradition hin abzuändern. Würde nicht ein Festhalten aller christlicher Kirchen an ihren Traditionen ein Gespräch miteinander leichter ermöglichen?

Das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über die Unauflöslichkeit der Ehe und auch der Entwurf 1975 zum Sakramentenrecht des CIC recognitus zeigen, daß das kirchliche Lehramt auch weiterhin sehr entschieden an der kath. Lehrüberlieferung von der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten will, was manche Hoffnungen dieses Buches als illusorisch erscheinen läßt. Trotzdem stellt das Sammelwerk eine wertvolle Informationsunterlage über die verschiedenen Standpunkte zur Unauflöslichkeit der Ehe in den christlichen Kirchen und über die Wünsche verschiedener Autoren an das neu zu bearbeitende kath. kanonische Eherecht dar.

St. Pölten

Gerhard Fahrnberger

DORDETT ALEXANDER, *Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie*. (149.) Dom-Verlag Wien 1974. Brosch. S 80.—, DM 12.—. Die Wogen der Diskussion um das Thema der Demokratisierung in der Kirche haben